

**Satzung vom 27.10.2016 zur 1. Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an
der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen
Ganztagschule“ an der Grundschule der Stadt Marienmünster
vom 25.06.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) – jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 26.10.2016 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen Ganztagschule“ an der Grundschule der Stadt Marienmünster vom 25.06.2015 beschlossen:

§ 1

„§ 8 Erlass“ wird wie folgt geändert:

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Marienmünster ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aechtes Buch).

Der Beitrag für den Besuch der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ wird erlassen, wenn die Wartezeit bis zur nächsten Rückfahrmöglichkeit mit dem Bus für den Schüler/die Schülerin nach dem Unterricht an mindestens einem Schultag in der Woche mehr als 45 Minuten beträgt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1.11.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 27.10.2016



Klocke, Bürgermeister